

## AGB Entsorgung der Veolia Umweltservice Gesellschaften (VUS)

1. VUS erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VUS ausdrücklich schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn VUS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. VUS übernimmt im Rahmen des vertraglich festgelegten Auftragsumfanges den Transport und die Beseitigung/ Verwertung des vom Auftraggeber am angegebenen Ort übergebenen Abfalls sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Entsorgungswirtschaft.

VUS ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die für die vereinbarte Dienstleistung notwendigen technischen Einrichtungen (z.B. Behälter, Pressen) dem Auftraggeber mietweise durch VUS überlassen.

Technische Einrichtungen werden auf Anweisung des Auftraggebers abgestellt. Der Auftraggeber verantwortet die Auswahl des Standortes sowie die Verkehrssicherung der technischen Einrichtungen am ausgewählten Standort (z.B. ausreichende Beleuchtung). Die Verantwortung des Auftraggebers umfasst auch die Sicherung der technischen Einrichtungen gegen Entwendung sowie die freie Zugänglichkeit zum Transport, soweit letzteres für die Entsorgung erforderlich ist. Der Auftraggeber kann sich bezüglich der Standortfragen von VUS beraten lassen.

Der Auftraggeber garantiert eine pflegliche Nutzung der überlassenen technischen Einrichtungen. Das Verbrennen von Abfällen in den technischen Einrichtungen - insbesondere in den Behältnissen - ist untersagt.

Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen sowie für ein Abhandkommen der Behältnisse.

4. Der Auftraggeber garantiert eine ordnungsgemäße Befüllung der Behältnisse, insbesondere die sortenreine Erfassung und die Beachtung des angegebenen Abfallschlüssels bzw. der Abfallbezeichnung. Eine Überladung der Behältnisse sowie ein eigenmächtiges maschinelles Verdichten und Pressen von Abfällen in Umleerbehältern durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. In Zweifelsfällen sind Mitarbeiter von VUS vor der Befüllung der Behältnisse zu befragen. Der Auftraggeber nimmt regelmäßig Überprüfungen der Befüllung vor.

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung haftet der Auftraggeber für die VUS entstehenden Schäden, und zwar inklusive sämtlicher zurechenbarer Folgeschäden (z.B. für eine erforderliche Analyse, Umladung oder Nachsortierung).

Außerdem ist VUS zum Transport und zur Entsorgung nur verpflichtet, sofern die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt wurden.

5. VUS wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Beliehenen oder Drittfirmen abzugeben und Dokumente wie Begleit- und Übernahmescheine auszustellen. Ungeachtet dieser Bevollmächtigung ist der Auftraggeber für die vollständige und sachgerechte Deklaration der angefallenen Abfälle - sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich gegenüber VUS - verantwortlich und haftet vollumfänglich für falsche Angaben.

Der Auftraggeber bleibt berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen.

6. Die vertragsgemäßen Abfälle (sortenreine Erfassung/ Beachtung des Abfallschlüssels/ der Abfallbezeichnung) werden mit der Übergabe an die VUS Eigentum der VUS.

7. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, den Transport der überlassenen technischen Einrichtungen sowie die Entsorgung der Abfälle.

Die Miete für die technischen Einrichtungen wird - auch bei nicht sofortiger Nutzung oder Nichtabruf der Abholung - mit Beginn der Bereitstellung fällig.

Vom Auftraggeber zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten werden im Umfang des erhöhten Aufwands zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter, die nicht in der vereinbarten Dienstleistung für den Auftraggeber bestehen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen die Wiegescheine geeichter Waagen der VUS, des beauftragten Drittunternehmens oder der beauftragten Entsorgungsanlage maßgebend.

Das Entgelt versteht sich stets zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat VUS im Umfang der Kostensteigerung das Recht zur Anpassung des Entgelts, insbesondere bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (z.B. Mineralölpreise, Steuern, Abgaben). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen.

Sollte eine solche Preisanpassung zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Preiserhöhung führen, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast obliegt dem Auftraggeber.

9. Sofern nicht anders vereinbart ist, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei normenbedingter, nicht nur unerheblicher Modifikationen der Entsorgungswege von VUS oder der Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist VUS berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

10. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Zugang der Rechnung erfolgt auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Email-Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedwede erforderliche Änderung der Email-Adresse mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber keine gültige Email-Adresse zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, je postalisch zuzustellender Rechnung eine Aufwandspauschale von 2,50 Euro netto an VUS zu zahlen.

Der Auftraggeber gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer von der VUS gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist VUS berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrags zu verweigern.

Aufrechnungen gegen von VUS erstellte Rechnungsbeträge sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Auftraggebers möglich.

11. Schäden, die in Ausübung der Dienstleistungen verursacht werden, hat VUS nur zu vertreten, sofern VUS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern VUS eine Schadensersatzhaftung für fahrlässige Pflichtverletzungen trifft, beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Von der Haftungsbeschränkung sind VUS zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Auftraggeber sowie Folgen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgenommen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der VUS.

12. Eine Nachbesserungsfrist, die ein Auftraggeber einer VUS Gesellschaft setzt, muss mindestens 5 Werktage betragen.

13. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder andere Ereignisse höherer Gewalt), an der Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen.

Der jeweils andere Vertragspartner ist vom Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist.

14. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten sind vertrauensvoll und unter Einhaltung der Verschwiegenheit zu erfüllen. Informationsweitergabe an Dritte - außer an Behörden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten - ist nur nach Rücksprache mit dem Vertragspartner statthaft.

15. VUS darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Auftraggebers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftsteilen abgerufen und mit Hilfe mathematisch-statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.

16. Im kaufmännischen Verkehr gilt der Sitz der beteiligten VUS-Gesellschaft als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.

17. Vertragsänderungen bedürfen - unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - der Schriftform. Mündliche Angaben von VUS-Mitarbeitern sind rechtlich unverbindlich.

18. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

**Stand: 01.10.2013**